BENUTZERORDNUNG REGSOL/JUSTRESTART – Öffentlicher Bereich

(Version 17.10.2023)

1 DEFINITIONEN UND ZWECK

1.1. Für die Anwendung dieser Ordnung haben die nachstehenden Begriffe die folgende Bedeutung:

1.1.1. das „Gesetz“:

1.1.2. bezüglich des Registers RegSol: Buch XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuches, einschließlich aller ergänzenden Gesetze und Ausführungserlasse, sowie die Bedingungen und Modalitäten der Erhebung im Rahmen des Registers RegSol;

1.1.3. bezüglich des Registers JustRestart: Artikel 1675/2 ff. des Gerichtsgesetzbuches, einschließlich aller ergänzenden Gesetze und Ausführungserlasse, sowie die Bedingungen und Modalitäten der Erhebung im Rahmen des Registers JustRestart;

1.1.4. das „Register“: die untenstehenden elektronischen Datenbanken, jeweils in Bezug auf:

1.1.5. das Register RegSol: das Register im Sinne von Titel 1 Kapitel 3 Buch XX „Insolvenz von Unternehmen“ des Wirtschaftsgesetzbuches;

1.1.6. das Register JustRestart: das zentrale Register für kollektive Schuldenregelungen im Sinne der Artikel 1675/2 ff. des Gerichtsgesetzbuchs;

1.1.7. der „Verwalter“: der Verwalter des Registers, nämlich die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften;

1.1.8. die „Nutzer“:

1.1.9. in Bezug auf das Register RegSol: die Magistrate einschließlich der Mitglieder der Staatsanwaltschaft, die Urkundsbeamten, die Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, die Konkursverwalter, die Konkursrichter und delegierten Richter, die Insolvenzverwalter im Sinne des Gesetzes sowie die Gläubiger, die Schuldner, die Konkursschuldner und Dritte im Sinne des Gesetzes und ihre Vertreter;

1.1.10. in Bezug auf das Register JustRestart: die Magistrate des gerichtlichen Standes im Sinne von Artikel 58bis Gerichtsgesetzbuch, die Schuldenvermittler, der Schuldner, die Gläubiger, die Dritten, die professionellen Rechtsbeistand leisten, der Verwalter sowie der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes, die Beamten des Föderalen

Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die mit der Zahlung der Honorare, Auslagen und Vergütungen des Schuldenvermittlers beauftragt sind;

1.1.11. der „Kontoverwalter“: die Person, die in ihrer Organisation als Verantwortlicher für die Verwaltung des Zugangs zum öffentlichen Bereich durch ihre Angestellten für das Konto ernannt ist, im weitesten Sinne des Wortes;

1.1.12. die „Parteien“: der Verwalter einerseits und jeder Nutzer andererseits.

1.2. Diese Ordnung dient dazu, die Nutzungsbedingungen des Registers durch die Nutzer festzulegen und die Vereinbarung festzulegen, die zwischen den Parteien entsteht und sich aus der Benutzung des Registers ergibt.

1.3. Mit der Konsultation des Registers willigt der Nutzer in diese Ordnung ein und akzeptiert sie vorbehaltlos.

2 BESCHREIBUNG DES REGISTERS

2.1. Das Register enthält Daten und Dokumente in Bezug auf Insolvenzverfahren, das sind alle:

(i) Konkurse, die am 01. April 2017, dem Startdatum des Registers, noch offenstanden, und zwar für alle nach dem 01. April 2017 eingeleiteten Aktionen;

(ii) Konkurse, eröffnet nach dem 01. April 2017;

(iii) geschlossene Vorbereitung Konkurs, eröffnet nach dem 01. September 2023;

(iv) gütliche Einigungen außerhalb der gerichtlichen Reorganisation;

(v) öffentliche und geschlossene Gerichtsverfahren, eröffnet nach dem 1. Mai 2018, deren gerichtliche Entscheidung über die Einstellung des Verfahrens weniger als dreißig (30) Jahre zurückliegt;

(vi) Verfahren zur Übertragung unter Autorität des Gerichts, eröffnet nach dem 01. September 2023;

(vii) kollektive Schuldenregelungen, die am 2. November 2023, dem Datum des Starts des Registers, noch offenstanden und deren abschließende Verrichtungen weniger als fünf (5) Jahre zurückliegen;

(viii) kollektive Schuldenregelungen, eröffnet nach dem 2. November 2023, deren abschließende Verrichtungen weniger als fünf (5) Jahre zurückliegen;

(ix) Widerrufe eines gütlichen oder gerichtlichen Schuldenregelungsverfahrens in Anwendung von Artikel 1675/15, § 1 von vor weniger als fünf (5) Jahren.

2.2. Das Register gilt als authentische Quelle für alle darin enthaltenen Urkunden und Angaben.

2.3. Das Register ermöglicht es den Nutzern, die darin enthaltenen Verfahren gemäß den in den verschiedenen Gesetzen und königlichen Erlassen festgelegten Regeln zu verwalten.

2.4. Das Register wird vom Verwalter nach den Prinzipien der Kontinuität, Veränderbarkeit und Gleichheit der öffentlichen Dienste betrieben und verwaltet.

2.5. Sowohl RegSol als auch JustRestart sind jeweils in zwei gesonderte Bereiche unterteilt. Diese beiden gesonderten Bereiche des Registers sind je nach Eigenschaft der Nutzer zugänglich:

- ein öffentlicher Bereich für Schuldner, Gläubiger und Dritte, die berufsmäßig Rechtsbeistand gewähren, und für Dritte/Betroffene, sofern sie anerkannt sind und gemäß anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen eine Zulassung erhalten haben;
- ein privater Bereich für Magistrate, Urkundsbeamte, Staatsanwaltschaft, Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, Liquidatoren, gerichtliche Mandatsträger, Schuldenvermittler, Konkursrichter und delegierte Richter, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben handeln.

3 ZUGANG ZUM REGISTER

3.1. Das Register ist normal zugänglich für Nutzer, die die Ordnung einhalten. RegSol und JustRestart sind über die Internetadresse Regsol.be zugänglich.

3.2. Das Register ist nur für Nutzer zugänglich, die über einen Computer und eine adäquate Internetverbindung verfügen.

3.3. Der Computer und die materiellen Ressourcen sowie die notwendigen Verbindungen für den Zugang zum Register obliegen der alleinigen Verantwortung der Nutzer.

3.4. Für den Zugang zum Register muss jeder Nutzer ein persönliches Konto einrichten. Dazu muss jeder Nutzer über mindestens ein vom Register unterstütztes Authentifizierungsmittel verfügen, wie auf der Website des Registers angegeben. Wenn der Nutzer bei der Erstellung des Kontos eine E-Mail-Adresse angibt, muss der Nutzer sicherstellen, dass diese E-Mail-Adresse für den gesamten Zeitraum, in dem der Nutzer das Register nutzt, effektiv für ihn zugänglich ist und bleibt und dass der Nutzer die E-Mail-Adresse regelmäßig konsultiert, wie es für die sorgfältige Verwaltung des Insolvenzdossiers erforderlich ist. Der Nutzer wird die E-Mail-Adresse bei Bedarf ändern, um eine kontinuierliche und effiziente Kommunikation zu ermöglichen. Der Nutzer akzeptiert die Rechtsgültigkeit von Korrespondenz per E-Mail und muss alle notwendigen Schritte unternehmen, um sicherzustellen, dass E-Mails des Verwalters und/oder des Registers nicht blockiert oder gefiltert werden.

3.5. Insofern ein Kontoverwalter für den Zugang zu mehreren Dossiers durch ein oder mehrere seiner Angestellten angewiesen wurde, verwaltet dieser seinen eigenen Zugang und den seiner Angestellten unter seiner eigenen ausschließlichen Verantwortung. Der Verwalter ist nicht für das korrekte Hinzufügen oder Löschen von Nutzern innerhalb eines Kontos verantwortlich. Der Verwalter trägt keine Verantwortung für den Missbrauch von Konten durch die Angestellten und/oder den Kontoverwalter, unbeschadet der Möglichkeit des Verwalters, die durch den Missbrauch verursachten Kosten und Schäden vom Kontoverwalter zurückzufordern.

3.6. Die Nutzer sind allein verantwortlich für die Sicherheit ihrer Authentifizierungsmittel, einschließlich der Wahl einer E-Mail-Adresse, einer PIN, eines Passworts und/oder einer Smart Card, sowie für die Gewährleistung ihrer Vertraulichkeit und Unzugänglichkeit. Der Verwalter ist berechtigt, jegliche Nutzung des Kontos der Nutzer den Nutzern persönlich

und/oder dem Unternehmen oder der Organisation, die sie zu vertreten angeben, zuzuordnen. Der Verwalter lehnt jede Verantwortung im Falle einer Fehlfunktion des Registers oder eines Missbrauchs von Konten ab, die auf falsche Angaben der Nutzer bei der Erstellung ihres persönlichen Kontos oder auf Missmanagement des Kontos durch die Nutzer zurückzuführen sind, insbesondere, aber nicht beschränkt auf die Weitergabe von E-Mail-Adressen oder Passwörtern an Dritte, die Verwendung eines Kontos im Namen und Auftrag eines Unternehmens oder einer Organisation, nachdem die Nutzer nicht mehr vertretungsberechtigt sind, Fahrlässigkeit bei der Übertragung bestimmter Dossiers, wenn ein Nutzer nicht mehr berechtigt ist, diese persönlich zu verwalten, oder die Wahl eines trivialen oder leicht zu erratenden Passworts oder eines bereits auf anderen Websites verwendeten Passworts.

3.7. Der Verwalter verwendet IT-Techniken, die ein angemessenes Sicherheitsniveau in Bezug auf das Register gewährleisten und insbesondere:

- den Ursprung des Zugangs durch geeignete Sicherheitstechniken sichern;
- die Vertraulichkeit des Zugangs gewährleisten;
- es ermöglichen, den Nutzer eindeutig zu identifizieren und zu authentifizieren und den Zeitpunkt des Zugangs eindeutig zu bestimmen;
- einen Zugangsnachweis im Register registrieren oder protokollieren;
- die folgenden Daten im Register registrieren oder protokollieren: die Identität des Nutzers, das Datum und die Uhrzeit des Zugangs; das Konkursdossier, auf das zugegriffen wird, die Listennummer des Falls und das Gericht, bei dem der Fall anhängig ist, die Modalitäten des Zugangs mit dem Typ der Handlung;
- den Zugang des Nutzers vorübergehend sperren, wenn es Hinweise auf ein Sicherheitsrisiko gibt, bis dieses Risiko beseitigt ist; und
- Systemfehler melden und die Zeitpunkte registrieren, zu denen Systemfehler den Zugang verhindern, und diese Zeiträume den Betroffenen systematisch zur Verfügung zu stellen.

3.8. Die Nutzer akzeptieren, dass diese Maßnahmen angemessen sind, und werden ihrerseits angemessene Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit und Vertraulichkeit der Systeme zu gewährleisten, die sie für den Zugang zum Register verwenden, unter anderem durch die Installation der erforderlichen Updates, die Verwendung von Virenscannern, Firewalls und anderer Sicherheitssoftware sowie die Überwachung der Vertraulichkeit und Zugänglichkeit ihres Kontos. Wenn ein Nutzer vermutet, dass eine unbefugte Person von seinen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Konto oder von Daten, auf die er dadurch Zugang hat, Kenntnis erhalten hat, wird er den Verwalter so schnell wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

3.9. Wenn der Nutzer diese Sicherheitsmaßnahmen nicht ergreift und es Anzeichen für ein Sicherheitsrisiko gibt, kann der Zugang des Nutzers vorübergehend verweigert werden, und zwar so lange, wie dieses Risiko besteht.

Ein solches Sicherheitsrisiko liegt unter anderem auch dann vor, wenn der Nutzer es zulässt, dass automatisierte Aufgaben im Register über Software (Bots) ausgeführt werden, wenn

anormaler Datenverkehr festgestellt wird oder wenn der Nutzer die fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt hat und diese Gebühren zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer auf das Register zugreifen möchte, nicht bezahlt sind.

Wenn die fälligen Gebühren nicht fristgerecht bezahlt hat und diese Gebühren zu dem Zeitpunkt, zu dem der Nutzer auf das Register zugreifen möchte, nicht bezahlt sind, wird davon ausgegangen, dass ein Sicherheitsrisiko besteht, und

3.10. Die Nutzer akzeptieren die Verwendung von Cookies durch das Register gemäß der Datenschutzerklärung, verfügbar unter https://www.regsol.be/Downloads/Privacy_DE.pdf.

4 NOTIFIZIERUNGEN

4.1. Notifizierungen erfolgen über die Plattform des Registers. Nutzer können auf der Plattform angeben, dass sie per E-Mail über Notifizierungen oder neue Daten im Register informiert werden möchten. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer, Notifizierungen per E-Mail einzurichten und zu verwalten und das Register regelmäßig bezüglich neuer Notifizierungen zu konsultieren.

5 AUFBEWAHRUNGSFRIST FÜR DATEN

5.1. Die registrierten Daten, die der Nutzer dem Register hinzugefügt hat, werden vom Verwalter dreißig (30) Jahre lang ab dem Datum der Schließung des Insolvenzdossiers (des Urteils) aufbewahrt, sofern gesetzlich nicht anders vorgesehen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an das Staatsarchiv übergeben und aus dem Register gestrichen.

5.2. Die registrierten Daten, die der Nutzer dem Register JustRestart hinzufügt, werden, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Fristen, für fünf (5) Jahre ab dem Ende der abschließenden Verrichtungen des Verfahrens der kollektiven Schuldenregelung bewahrt. Nach Ablauf dieser Frist werden die Daten an das Staatsarchiv übergeben und aus dem Register gestrichen.

6 FINANZIELLE BEDINGUNGEN

6.1. In den vom König festgelegten Fällen und in der von ihm vorgeschriebenen Weise führt die Nutzung des Registers zur Erhebung einer Gebühr durch den Verwalter.

6.2. Am 1. Januar jedes Jahres wird die Höhe der Gebühren von Rechts wegen an nach folgender Formel die Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst: Der neue Betrag entspricht dem Grundbetrag multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der Anfangsindex ist der des Monats Dezember des Jahres, in dem die Höhe

der Gebühr festgelegt wird. Der neue Index ist der des Monats Dezember des Jahres, das dem ersten Januar des Jahres, in dem die Anpassung vorgenommen wird, vorausgeht.

6.3. Der Einzug der Gebühren durch den Verwalter erfolgt über elektronische Lastschriften. Die Nutzer akzeptieren, dass diese elektronischen Lastschriften per E-Mail oder über die Plattform des Registers mit Notifizierung per E-Mail übermittelt werden. Die Nutzer akzeptieren elektronische Lastschriften, die solcherart als Original übermittelt werden, ohne weitere Übermittlung einer papiernen Version.

6.4. Unbeschadet jeglicher Form der sofortigen und vorherigen Zahlung der Gebühren, wie vom Verwalter verlangt, sind alle Lastschriften binnen fünfzehn (15) Kalendertagen ab dem Datum des Versands durch den Verwalter zahlbar. Am Fälligkeitsdatum unbezahlte Beträge werden von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung - und dafür haftet der Nutzer - um tägliche Verzugszinsen erhöht, die auf der Grundlage der gesetzlichen Zinsen zuzüglich 4 % berechnet werden, sowie um eine Pauschalgebühr von EUR 50 als Ausgleich für die Verwaltungskosten der Zahlungserinnerungen. Im Falle einer gerichtlichen Eintreibung kann der Verwalter in jedem Fall die Gerichtsgebühr einfordern, auch wenn er dafür auf die vorgenannte Gebühr verzichten muss.

7 GARANTIEN

7.1. Der Verwalter ist bestrebt, den ordnungsgemäßen Betrieb des Registers nach besten Kräften zu gewährleisten.

7.2. Soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, garantiert der Verwalter nicht den ununterbrochenen Betrieb des Registers oder eine fehlerfreie Nutzererfahrung. Der Verwalter kontrolliert in keiner Weise den Inhalt der Dokumente im Register. Der Verwalter garantiert keine Überprüfung der Richtigkeit der Daten, die Dritte (einschließlich Nutzer) in das Register eingeben. Die Nutzer sind für die Richtigkeit und die Aktualisierung der von ihnen in das Register eingegebenen Daten verantwortlich und werden den Verwalter unverzüglich informieren, wenn sie feststellen, dass objektiv falsche Daten im Register vorhanden sind.

7.3. Die Nutzer verpflichten sich, keine Daten in das Register einzugeben, die ungenau, unwahr oder irreführend sind oder die Viren, Bugs oder andere Fehler enthalten, sowie keine Dateien, die das Register beeinträchtigen können, auch nicht durch Zugang zu oder Handlungen an Dossiers, für die sie nach dem Gesetz keine Befugnis haben.

7.4. Der Verwalter kümmert sich um zusätzliche Entwicklungen, die über die vom Gesetz auferlegten Anforderungen hinausgehen. Die Entwicklung solcher Funktionalitäten kann vom Nutzer nur als Mittel zur effizienteren Verwaltung seiner Dossiers in Betracht gezogen werden, ohne dass sich der Verwalter zu einem bestimmten und dauerhaften Ergebnis verpflichtet. Der Verwalter behält sich das Recht vor, diese Funktionalitäten abzuschalten, wenn es ihm nicht möglich ist, ihren korrekten Betrieb weiterhin zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Verwalter, den Nutzer rechtzeitig und angemessen zu informieren.

8 VERANTWORTUNG UND HAFTUNG

8.1. Soweit nach anwendbarem Recht zulässig und mit Ausnahme von Betrug lehnt der Verwalter jegliche Haftung ab - und hält der Nutzer ihn schadlos - für alle indirekten Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, entgangene Einkünfte, Einsparungen, Gewinnmöglichkeiten oder Möglichkeiten zur Vermeidung von Verlusten, Verlust von Geschäften, Kunden und Daten sowie für Ansprüche Dritter aufgrund von Mängeln des Registers, auch versteckter Art, und von Fehlern, auch schwerwiegender Art, die dem Verwalter zuzuschreiben sind, sowie für alle allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers durch die Nutzer, sowie für die Haftung für direkte Schäden, d. h. andere als die oben beschriebenen, wenn diese Haftung EUR 1.500 übersteigen würde. Der Verwalter ist dann gegebenenfalls schadenersatz- und zinspflichtig, jedoch nur für direkt nachgewiesene Schäden und bis zu einem Höchstbetrag von EUR 1.500.

8.2. Der Verwalter überprüft nicht den Inhalt des Registers und haftet nicht für die von den Nutzern hochgeladenen oder in das Register eingegebenen Daten. Die Nutzer tragen die alleinige Verantwortung für die Richtigkeit der Daten und Dateien, die in das Register eingestellt werden, unter Androhung der Strafverfolgung wegen Fälschung.

8.3. Trotz der Sorgfalt, die dem Register gewidmet wird, haftet der Verwalter weder für Störungen des Registers, die auf die Wartung des Registers zurückzuführen sind, noch für Unterbrechungen der elektrischen Ladung oder der Verbindung zwischen den Servern, auf denen das Register verwaltet wird, und der Computerausstattung der Nutzer. Der Verwalter kann auch nicht für Fehlfunktionen, falsche Einstellungen oder Fehler in der Konfiguration der Computersysteme der Nutzer haftbar gemacht werden.

9 STÖRUNGEN

9.1. Im Falle einer Störung des Registers kann das Recht auf Zugang zum Register in Form von nicht-elektronischem Zugang, Mitteilungen, Hinterlegungen und Erklärungen an den durch das Gesetz bezeichneten Adressaten ausgeübt werden.

9.2. Sobald die Störung des Registers vorüber ist, sorgt der Nutzer, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem Verwalter, für eine Aktualisierung des Registers, wobei die während des Zeitraums der Störung durchgeführten Handlungen mit dem Datum der Handlung aufgezeichnet werden.

9.3. Im Falle einer Störung des Registers wird der Nutzer, der den Zugang beantragt hat, vom Verwalter informiert (gegebenenfalls durch eine Mitteilung auf dem Anmeldefenster).

9.4. Die elektronisch protokollierte Registrierung des allgemeinen und spezifischen Betriebs des Registers, einschließlich seiner Mängel, durch den Verwalter dient als Beweis zwischen den Parteien, auch im Hinblick auf die Registrierung der Daten und ihres Inhalts.

10 GEISTIGES EIGENTUM

10.1. Die Nutzer sind und bleiben Inhaber aller Informationen und Daten, die sie gegebenenfalls in das Register einstellen und wofür sie auch verantwortlich sind.

10.2. Die den Nutzern zur Verfügung gestellte Hardware, Software und Dokumentation ist urheberrechtlich geschützt. Sofern nicht die gesetzlichen Ausnahmen des belgischen Urheberrechts gelten, bedarf jede Darstellung, Anpassung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe dieses geschützten Materials der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung. Der Verwalter ist und bleibt Inhaber der geistigen Eigentumsrechte an der gesamten Hardware, Software und Dokumentation, die den Nutzern im Zusammenhang mit der Nutzung des Registers zur Verfügung gestellt werden.

10.3. Alle anderen geistigen Eigentumsrechte, die für das Register, die zugehörigen Anwendungen und deren Inhalt gelten (einschließlich Markenrechte, eingetragene und nicht eingetragene Rechte an Zeichnungen und Mustern, Patente, Datenbankrechte, Domänennamen und Geschäftsgeheimnisse), sind ausschließliches Eigentum des Verwalters oder seiner jeweiligen Partner. Diese Ordnung gewährt den Nutzern keine geistigen Eigentumsrechte an dem Register, seinen Bestandteilen oder den Daten und Informationen, die nicht von ihnen in das Register eingestellt wurden. Ihre vorübergehende Bereitstellung kann nicht als eine Übertragung von geistigen Eigentumsrechten zugunsten der Nutzer angesehen werden.

10.4. Der Verwalter gewährt lediglich ein nicht-ausschließliches, persönliches und nicht-übertragbares Recht zur vorübergehenden Nutzung des Registers, das auf das für den Zugang und die Nutzung des Registers erforderliche Maß beschränkt ist. Dieses Recht endet automatisch nach der Beendigung der Nutzung des Registers durch die Nutzer.

10.5. Die Nutzer verpflichten sich, das Register, seine Bestandteile oder nicht von ihnen in das Register eingestellte Daten und Informationen nicht in einer Weise zu verwenden, die eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte des Verwalters darstellen könnte.

11 DATENSCHUTZ

11.1. Der Verwalter handelt, wie im Gesetz festgelegt, als Verantwortlicher für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Register und wird die Daten nur für die im Gesetz festgelegten Zwecke verarbeiten. Die Nutzer sind nur berechtigt, Daten im Register zu verarbeiten, wie dies im Gesetz festgelegt ist. Die Nutzer und der Verwalter haben die Vertraulichkeit der in der Registrierung enthaltenen Daten zu respektieren. Artikel 458 des Strafgesetzbuchs findet auf sie Anwendung.

11.2. Die Nutzer sind für den Schutz ihres persönlichen Kontos und für alle Aktivitäten, die in ihrem Konto stattfinden, verantwortlich. Wenn ein Nutzer vermutet, dass eine unbefugte Person von seinen Zugangsdaten zu seinem persönlichen Konto oder von Daten, auf die er dadurch Zugang hat, Kenntnis erhalten hat, wird er den Verwalter so schnell wie möglich darüber in Kenntnis setzen.

11.3. Unbeschadet Artikel 10.1 kann der Verwalter öffentliche Informationen aus Insolvenzverfahren und -entscheidungen, d. h. die Informationen, deren Veröffentlichung oder Bekanntmachung das Gesetz in irgendeiner Weise vorsieht oder die in einem Gerichtsurteil, das eine öffentliche Verhandlung vorsieht, aufgegriffen werden, Dritten

zugänglich machen, auch gegen Entgelt und unbeschadet der Bestimmungen über den Schutz der Privatsphäre.

12 SCHUTZ DER PRIVATSPHÄRE

12.1. Der Verwalter kommt seinen Pflichten als für die Verarbeitung Verantwortlicher im Sinne des Datenschutzgesetzes nach. Personenbezogene Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie dies zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes oder anderer anwendbarer Gesetze und zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verwalters erforderlich ist. Die Nutzer erklären sich damit einverstanden, dass der Verwalter die Verarbeitung personenbezogener Daten Dritten anvertrauen kann, vorausgesetzt, dass der Verwalter dabei die Einhaltung der geltenden Vorschriften und dieser Ordnung sicherstellt.

12.2. Wenn sich Nutzer für elektronische Zahlungen entscheiden, werden ihre personenbezogenen Daten zusätzlich von einem Dritten verarbeitet, unter den Bedingungen und zu den Zwecken, die dieser Dritte als für die Verarbeitung Verantwortlicher den Nutzern bekannt gibt.

12.3. Jedes Mal, wenn eine Schuld, ein Faktum oder ein Dokument in das Register geladen wird, wird dem Nutzer eine Nachricht vorgelegt, die mindestens die folgenden Informationen enthält:

- die Angabe, dass die Schuld, das Faktum oder das Dokument im betreffenden Register aufbewahrt wird;
- in Bezug auf das Register RegSol: die Angabe, dass folgende Personen ausschließlich zu Beweiszwecken gemäß oder kraft Gesetzes Zugang zu den registrierten Daten haben, jeweils hinsichtlich des sie Betreffenden: die Magistrate, die Urkundsbeamten, die Staatsanwaltschaft, die Sekretäre bei der Staatsanwaltschaft, die Konkursverwalter, die Konkursrichter, die Konkursschuldner, die Gläubiger, die Dritten, die berufsmäßig Rechtsbeistand leisten, der Verwalter sowie der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes;
- in Bezug auf das Register JustRestart: die Angabe, dass folgende Personen Zugang zu den registrierten und im Sinne von Artikel 1 ausschließlich für sie bestimmten Daten haben: die Magistrate des gerichtlichen Standes im Sinne von Artikel 58bis Gerichtsgesetzbuch, die Schuldenvermittler, der Schuldner, die Gläubiger, die Dritten, die professionellen Rechtsbeistand leisten, der Verwalter sowie der Datenschutzbeauftragte in Ausübung seines Amtes, die Beamten des Föderalen Öffentlichen Dienstes Wirtschaft, KMB, Mittelstand und Energie, die mit der Zahlung der Honorare, Auslagen und Vergütungen des Schuldenvermittlers beauftragt sind;
- in Bezug auf das Register RegSol: die Angabe, dass die registrierten Daten dreißig Jahre lang ab dem Urteil über den Abschluss des Insolvenzverfahrens aufbewahrt und nach Ablauf dieser Frist an das Staatsarchiv übermittelt werden;
- in Bezug auf das Register JustRestart: die Angabe, dass die registrierten Daten für fünf Jahre ab dem Ende der abschließenden Verrichtungen des Verfahrens der

kollektiven Schuldenregelung bewahrt und nach Ablauf dieser Frist elektronisch an das Staatsarchiv übermittelt werden;

- die Angabe, dass die Kammer der flämischen Rechtsanwaltschaften und die Kammer der französischsprachigen und deutschsprachigen Rechtsanwaltschaften die Verantwortlichen für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Allgemeine Datenschutzverordnung) sind; und
- die Angabe, dass die betroffenen Personen gemäß der Gesetzgebung über den Schutz der Privatsphäre bei der Verarbeitung personenbezogener Daten das Recht haben, die registrierten Daten einzusehen und deren Berichtigung oder Löschung gemäß den Artikeln 16 und 17 der Allgemeinen Datenschutzverordnung zu verlangen.

13 ÄNDERUNGEN IM REGISTER

13.1. Der Verwalter kann jederzeit aufgefordert werden, das Register entsprechend den gesetzlichen oder regulatorischen Entwicklungen anzupassen.

14 ANPASSUNGEN DIESER ORDNUNG

14.1. Der Verwalter kann diese Ordnung von Zeit zu Zeit ändern. Die geänderte Fassung tritt zehn Tage nach der Veröffentlichung der Änderung auf der Website des Registers in Kraft und bindet die Parteien, einschließlich ihrer bestehenden Vereinbarungen, sofern nicht gesetzlich eine kürzere Frist vorgeschrieben ist.

15 ANWENDBARES RECHT UND STREITBEILEGUNG

15.1. Diese Ordnung unterliegt ausschließlich belgischem Recht.

15.2. Im Falle von Konflikten oder Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Ordnung oder den Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien in Bezug auf das Register sind ausschließlich die Unternehmensgerichte bzw. Arbeitsgerichte und die Gerichte der Stadt Brüssel in ihrem Zuständigkeitsbereich zuständig, um davon Kenntnis zu nehmen.